

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ...2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz (SVV) ist gemäß § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt Peitz zuständig, soweit nicht durch die Kommunalverfassung oder die Hauptsatzung der Stadt Peitz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt die sachlichen Zuständigkeiten der durch die SVV gebildeten ständigen Ausschüsse. Die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend und kann jederzeit durch Beschluss der SVV erweitert, geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Ausschüsse der Stadt Peitz - mit Ausnahme des Hauptausschusses – haben gemäß § 43 BbgKVerf die Aufgabe, bei der Vorbereitung von Beschlüssen für die SVV mitzuwirken und der SVV Empfehlungen zu geben. Ihnen obliegt die Beratung aller ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.

2. Hauptausschuss

(1) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz einen Hauptausschuss (HA) gebildet. Dieser nimmt die Aufgaben gemäß § 50 BbgKVerf wahr sowie alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung und nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf der Amtsdirektor zuständig sind. Dem HA obliegt, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und somit Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen.

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der HA beschließt/entscheidet gemäß Hauptsatzung (§ 6, § 8):

- über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 4.900 bis 25.000 Euro,
- über Beschaffungen, innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 4.900 bis 25.000 Euro,
- über den Ankauf und die Änderung von Grundstücksgeschäften, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Beraterverträge, bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
- über die Führung von Rechtsstreiten der Stadt Peitz einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro,
- über Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Wert von 1.000 Euro,

sofern diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3) Aufgaben / Zuständigkeitsbereiche:

Der HA befasst sich mit nachfolgenden Aufgaben und unterbreitet der SVV entsprechende Vorschläge / Empfehlungen für seine Entscheidungen:

- 2.1 Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten von Ausschüssen
- 2.2 Beratung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- 2.3 Beratung von Gebietsänderungsmaßnahmen
- 2.4 Beratung der Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen sowie Richtlinien der Stadt Peitz, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- 2.5 Beratung der Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung
- 2.6 Beratungen zu Grundsatzentscheidungen bei Personalangelegenheiten
- 2.7 Beratung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung, des Haushaltssicherungskonzeptes und die Ausführung des Haushaltsplanes
- 2.8 Beratung vor der Entscheidung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblichen Umfangs
- 2.9. Beratung der Finanzierung von Objekten mit erheblichem Finanzbedarf
- 2.10 Beratung von Kreditangelegenheiten, Bürgschaftsangelegenheiten und dergleichen
- 2.11 Beratung der Gewährung von Darlehen
- 2.12 Beratung des Erwerbs und der Änderung von Beteiligungen o. ä.
- 2.13 Beratung von Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin
- 2.14 Beratung der Wahl ehrenamtlicher Richter, Schöffen u. a.
- 2.15 Mitwirkung bei Fragen zu Straßenreinigung/Winterdienst, Abfallbeseitigung
- 2.16. Beratung zu Friedhofsangelegenheiten
(Grundsätze, Planungen, Fragen der Gestaltung, Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen...)
- 2.17 Beratung zu Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
(öffentliche Plakatierungen, Stadtordnung, Sauberkeit, Gefahrenabwehr ...)
- 2.18 Beratung zu Liegenschaftsangelegenheiten sowie An- und Vermietungen, An- und Verpachtungen von besonderer Bedeutung
- 2.19 Beratung öffentlich - rechtlicher Vereinbarungen
(ggf. nach Absprache mit dem zuständigen Fachausschuss)
- 2.20 Entscheidung über die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen für Vereine und Gruppen auf gesonderten Antrag gemäß den Festlegungen in den Richtlinien der Stadt Peitz zur Kultur-, Sport- und Vereinsförderung

3. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

1. Mitwirkung bei Planungen:
 - 1.1. Stadtentwicklungsplanung und Stadtumbau
 - 1.2. Bauleitplanung
 - 1.3. Verkehrsplanung
2. Mitwirkung bei der Aufstellungen von Satzungen
 - 2.1. Örtliche Bauvorschriften
 - 2.2. Erschließungs- und Straßenbaubeitragssatzungen
3. Stellungnahmen zu Bauvorhaben
 - 3.1 Aufgaben der Städtebauförderung, der Stadtbildgestaltung und des Denkmalschutzes
 - 3.2 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Aufgabenstellungen für Planungs- und Ausführungsleistungen für kommunale Vorhaben in Vorbereitung der Beschlussfassung im Hauptausschuss oder in der SVV je nach Wertgrenze
 - 3.3 Einvernehmen zu Bauanträgen mit städtebaulicher Relevanz
 - 3.4 Einvernehmen zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften
4. Verkehrsangelegenheiten
 - 4.1 Mitwirkung bei Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Lärminderungsplanungen
 - 4.2 Straßenbau einschl. der Parkeinrichtungen
 - 4.3 Straßenbeleuchtung
 - 4.4 Mitwirkung bei Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
5. Umweltangelegenheiten
 - 5.1 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
 - 5.2 Baumschutzangelegenheiten, Park- und Grünflächen, Erholungsflächen, Spiel- und Bolzplätze
 - 5.3 Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung
6. Vorberatung zum Haushaltsplan: Erstellung einer Prioritätenliste zu Bauvorhaben

4. Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur

- 4.1 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Gewerbe, Tourismus und Kultur beinhalten
- 4.2 Angelegenheiten der Gewerbe-, und Wirtschafts- und Infrastrukturförderung
- 4.3 Markt- und Konzessionsangelegenheiten
- 4.4 Städtepartnerschaften
- 4.5 Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Stadtmarketing und Tourismus
- 4.6 Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung und -pflege
- 4.7 Heimat- und Brauchtumspflege
- 4.8 Volksfeste und kulturelle Veranstaltungen

4.9 Museumsangelegenheiten

4.10 Zusammenwirken mit wirtschaftlichen und touristischen Gremien, Vereinen und Institutionen

5.

Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine

- 5.1 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Bildung, Jugend, Soziales und Vereine beinhalten
- 5.2 Beratung über Maßnahmen und Angelegenheiten zur Förderung und Wahrung der Interessen der Kinder, der Jugend und der Senioren sowie der Gesundheits- und Familienfürsorge
- 5.3 Förderung von Maßnahmen für Randgruppen (z.B. WERG e.V., Integration Ausländer)
- 5.4 Beratung und Unterstützung der stimmberechtigten Mitglieder der Stadt Peitz im Amtsausschuss in Kitaangelegenheiten (z. B. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die zu zahlende Kitaumlage, Elternbeiträge usw., Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit, Kitakonzept, Schließtage...)
- 5.5 Vereinsförderung, Vereinsangelegenheiten (ausgenommen Bereich Tourismus und Kultur)
- 5.6 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

6.

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Peitz, den

Peitz, den

J. Krakow
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin